

**Tierseuchenverordnung
(Allgemeinverordnung)
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel**

vom 04.03.2021

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel in der Stadt Bielefeld haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. dieser Tierseuchenverordnung getroffenen Maßnahmen wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Zu I.:

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben kann. Seit dem 30.10.2020 sind in Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mehrere Fälle von hochpathogener Geflügelpest (HPAI H5) bei Wildvögeln aufgetreten. In Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen waren auch Haustierbestände betroffen.

In einem Mastentenbestand im Kreis Gütersloh und in einer Hobbygeflügelhaltung im Kreis Paderborn sind nun am 01.03.2021 und am 02.03.2021 zwei weitere Verdachtsfälle von Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Auf Grund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation in ganz Deutschland ist es nunmehr erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände in dem betroffenen Gebiet zu ergreifen.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat deshalb mit Erlass vom 02.03.2021 angeordnet, dass im gesamten Regierungsbezirk Detmold die Aufstallung von Geflügel nach § 13 der Geflügelpestverordnung zu verfügen ist.

Die Stadt Bielefeld nimmt als kreisfreie Stadt die Aufgabe einer Kreisordnungsbehörde wahr (§ 3 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW) und ist damit nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV.NRW.S.104) i. V. m. § 3 Abs. 1 OBG NRW für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664).

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der unter Anordnungspunkt I. genannten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung.

Aufgrund einer aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen) als hoch eingestuft. In Gebieten mit einer hohen Dichte von Geflügelhaltungen ist von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche) auszugehen.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Die aktuelle Häufung der Verbreitungsfälle von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln und in Hausgeflügelbeständen, insbesondere auch die aktuellen Nachweise in Nordrhein-Westfalen, zeigen, dass es sich wahrscheinlich um ein flächenhaftes Geschehen handelt, von dem auch die Stadt Bielefeld jederzeit betroffen sein kann. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels im gesamten Stadtgebiet Bielefeld angeordnet.

Geflügelausstellungen und –märkte bedürfen weiterhin der vorherigen Genehmigung durch das Veterinäramt.

Zu II.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde unter II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der Aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände mit der Folge weiterer ungehinderter Verbreitung die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb bereits die Möglichkeit des Eintrags sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen des Individualinteresses betroffener Geflügelhalter, von der Maßnahme durch Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt vorliegend aus den genannten Gründen.

Zu III.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann - wie in III. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der

Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden der beauftragenden Person selbst zugerechnet werden.

Es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Erhebung einer Klage der Allgemeinverfügung Folge zu leisten ist.

Es kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) gestellt werden.

Hinweise:

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen nach § 13 Absätze 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Die Tierseuchenverfügung kann beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt oder auf der städtischen Internetseite www.bielefeld.de eingesehen werden.

In Vertretung

Nürnberger
Erster Beigeordneter

Bielefeld, den 04.03.2021

